

# **Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)**

**Landratsamt Landsberg am Lech**

**Amt für Jugend und Familie Landsberg am Lech, Auskünfte aus dem Sorgeregister**

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

**1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):**

Zur Erteilung von Auskünften nach § 58 a SGB VIII

**2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:**

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 – 0

Email: [poststelle@lra-ll.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ll.bayern.de)

**3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg**

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech; Tel. 08191/129-1300; [datenschutz@lra-ll.bayern.de](mailto:datenschutz@lra-ll.bayern.de)

**4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):**

Auskünfte nach § 58 a SGB VIII erteilen zu können

**4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):**

§§ 62 ff. SGB VIII

**5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):**

Auf Wunsch an benannte Dritte.

Sollte das Kind an einem Ort geboren sein, für das ein anderes Jugendamt zur Führung des Sorgerechtsregisters örtlich zuständig ist, werden die Daten an dieses Jugendamt weitergegeben; bei im Ausland geborenen Kindern werden die Daten an das Nationale Sorgeregister in Berlin weitergegeben.

**6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):**

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gem. Einheitsaktenplan in Verbindung mit den ergangenen Empfehlungen des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht üblich ist.

Für Auskünfte aus dem Sorgerechtsregister betragen diese 3 Jahre nach Ablauf des Jahres der Auskunftserteilung

**Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung Ihrer Daten.**

## **7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:**

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.  
Des Weiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

**Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.**

**Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.**